



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekämpfung der Geflügelpest

Aufhebung der Festlegung der Sperrbezirke sowie der Beobachtungsgebiete bei Wildvogel-Geflügelpest gemäß § 55 Geflügelpest-Verordnung

Allgemeinverfügungen vom 12. und 19.12.2016

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz weist daraufhin, dass die im Punkt 1 festgelegten Sperrbezirke* und die im Punkt 2 festgelegten Beobachtungsgebiete** der

Allgemeinverfügungen

vom 12.12.2016 mit dem Aktenzeichen AIII-39-70-12/12/168/AV3 und vom 19.12.2016 mit dem Aktenzeichen AIII-39-70-12/12/170/AV4

aufgehoben ist.

Die Aufstallungspflicht in den genannten Risikogebieten * mit hoher Wildvogeldichte und Wildvogelrastplätzen, Gebiete mit ornithologischer Bedeutung, bleibt bestehen (Allgemeinverfügung vom 14.11.2016).**

In den zusätzlichen Gebieten** der Allgemeinverfügung vom 22.11.2016 gilt die Stallpflicht ebenso weiterhin.**

Die damit verbundenen Biosicherheitsmaßnahmen gelten in diesem Zusammenhang nach wie vor.

Märkte, Ausstellungen, Börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Art sind weiterhin untersagt (Allgemeinverfügung vom 20.12.2016).

Begründung

In den Allgemeinverfügungen vom 12. und 19.12.2016 wurden im Punkt 3 für die Dauer von 21 Tagen Maßnahmen gemäß § 56 Absatz 1 der Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 angeordnet, die aufgrund der zeitlichen Begrenzung und der Tatsache, dass keine weiteren Nachweise aufgetreten sind, nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Im Punkt 4 dieser Allgemeinverfügung wurden für die Dauer von 15 bzw. 30 Tagen Maßnahmen nach § 56 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung angeordnet, deren Befristungen abgelaufen sind.

Die Einschränkung im Punkt 5 nach § 56 Absatz 3 der Verordnung ist aufgehoben, da die festgelegten Sperrbezirke und die festgelegten Beobachtungsgebiete nicht mehr bestehen.

*festgelegte Sperrbezirke

- Zeulenroda, nordwestlich der B94 von Langenwolschendorf kommend ab dem Ortseingangsschild Zeulenroda bis zum Abzweig L1083 (Triebeser Straße), westlich der L1083 vom Abzweig Schopperstraße bis zur Bauerfeindallee, Bauerfeindallee bis zur Uferlinie der Talsperre
- Ortslage Quingenberg
- Sperrmauer Vorsperre Riedelmühle (Umkreis von 1 km)

**festgelegte Beobachtungsgebiete

- Ortslage Zeulenroda einschließlich der Stadtteile Untere Haardt, Obere Haardt, Märien, die Ortsteile Kleinwolschendorf, Zadelsdorf einschließlich Bungalowerdorf, Stelzendorf, Silberfeld;
Die Außengrenze des Beobachtungsgebietes verläuft ab der L1083 Abzweig Weißendorf / Zscherlich in südöstlicher Richtung bis zur Bahnlinie (Unterführung) und dieser südlich folgend bis zur Landesgrenze unterhalb Bahnübergang Pfefferleite, der Landesgrenze folgend Richtung Leitlitz bis Mittelhöhe und im Waldgebiet zwischen Schöne Höhe und Leitlitz im geraden Verlauf in westlicher Richtung zum Ortsausgang Langenwolschendorf.

b) Weißendorf

- Langenwolschendorf
- Weckersdorf
- Läwitz
- Förthen
- Pahren
- Zickra

***festgelegte Risikogebiete im Landkreis Greiz, in denen nach wie vor Stallpflicht besteht

1.1 Stadt Bad-Köstritz

(Weiße Elster mindestens 500 m ab Uferlinie, betroffen sind die gesamten Ortsteile

- Bad-Köstritz
- Pohlitz
- Heinrichshall
- Caaschwitz

1.2 Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

Weiße Elster mindestens 500 m ab Uferlinie, betroffen sind die gesamten Ortsteile

- Cronschwitz
- Meilitz
- Mildenfurth
- Veitsberg
- Wünschendorf
- Zossen

1.3 Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf

Weiße Elster mindestens 500 m ab Uferlinie, betroffen sind die gesamten Ortsteile

Ortsteil Wolfsgefärth der Gemeinde Zedlitz

1.4 Stadt Zeulenroda-Triebes

Talsperre Zeulenroda mindestens 500 m ab Uferlinie, betroffen sind die gesamten Ortsteile

- Zeulenroda zwischen der Talsperre und der B 94 bis zum Abzweig „Waikiki“
- Quingenberg
- Zadelsdorf
- Kesselmühle
- Läwitz
- Stelzendorf
- Alaunwerk
- Kleinwolschendorf

****festgelegte zusätzliche Gebiete im Landkreis Greiz, in denen nach wie vor Stallpflicht besteht

1.1 Stadt Greiz alle Ortsteile außer

- Cossengrün
- Eubenberg
- Gablau
- Hohndorf
- Leiningen
- Pansdorf
- Pommeranz
- Raasdorf
- Reinsdorf
- Schönbach
- Schönfeld
- Steinermühle
- Thalbach
- Wacholderschänke
- Waltersdorf

1.2 Stadt Berga mit den Ortsteilen

- Albersdorf
- Großdraxdorf
- Kleinkundorf
- Markersdorf
- Untergerßendorf
- Wernsdorf
- Wolfersdorf

1.3 Brahmenau mit den Ortsteilen

- Groitschen
- Schwaara
- Wüstenhain
- Zschippach

1.4 Endschütz mit der Ortslage Jährig und Ortsteil Letzendorf

1.5 Hilbersdorf mit Ortsteil Rußdorf

1.6 Kauern und die Siedlung Lichtenberg mit der Ortslage Loitzsch

**1.7 Langenwetzendorf und die Ortsteile**

- a) Erbengrün einschließlich Stern
- b) Göttendorf
- c) Hirschbach
- d) Naitschau
- e) Neuärgerniß
- f) Welsdorf
- g) Zoghaus

1.8 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Ortsteil Großkundorf**1.9 Linda Ortsteil Pohlen****1.10 Stadt Ronneburg mit Ortsteil Grobsdorf****1.11 Seelingstädt die Ortsteile**

- a) Zwirtzsch
- b) Friedmannsdorf einschließlich Hammelhäuser

1.12 Wünschendorf/Elster und die Ortsteile

- a) Cronschwitz
- b) Mildenerfurth
- c) Mosen
- d) Veitsberg

Im Auftrag
Dr. Huster
Amtstierarzt

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung gemäß UVPG

Die Firma meridian Neue Energien GmbH, Schützenstr. 2, 98527 Suhl hat mit Datum vom 27.09.2016 einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Großenstein, Flur 6, Flurstücke 317 und 319/3 gestellt.

Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.2 M122 NES mit je einer Nennleistung von 3.200 kW, einer Nabenhöhe von 139 m, einem Rotordurchmesser von 122 m und einer Gesamthöhe von 200 m einschließlich Kranstellfläche, Zuwegung und Erdverkabelung.

Bei den zwei neu zu genehmigenden Anlagen handelt es sich um Windenergieanlagen, für die als kumulierendes Vorhaben gemäß § 3c Satz 5 i.V.m. § 3b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) i.V.m. der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVPG-pflichtige Vorhaben“) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Entsprechend § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 2, Satz 5 und § 3b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben der Errichtung und dem Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Zusammenwirken mit den bereits bestehenden Vorbelastungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert am 13.03.2014 (GVBl. S. 92, 94) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal für das Haushaltsjahr 2017

Auf der Grundlage der §§ 23 und 36 ThürKGG i. V. m. § 57 ThürKO erlässt der Gewässerunterhaltungsverband Elstertal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 168.835 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 0 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 sind Ausgaben über 3 % der Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes. Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 sind Ausgaben über 2.500 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Erhebung der Umlage laut § 9 (1) der Verbandssatzung des GUV Elstertal vom 12.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung wird für das Jahr 2017 mit 19.234,50 € festgesetzt (0,75 € je Einwohner Stand 31.12.2015).

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

GUV Elstertal
Münchenbernsdorf, den 07.12.2016

gez. Höfer
Verbandsvorsitzender

Auslegungshinweis:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung, in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, 07589 Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13, Zimmer 26, zu den Sprechzeiten aus. Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ 2017

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ beschließt auf der Grundlage der §§ 20, 36 und 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i.V.m. §§ 19 und 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) in seiner Sitzung vom 21.12.2016 die Haushaltssatzung 2017 und den Haushaltsplan 2017:



Greiz

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 18.335,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 185,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 22.12.2016

Planungsverband „Vogtländische Seen“

gez. Weinlich
Verbandsvorsitzender

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ für das Haushaltsjahr 2017 liegt öffentlich zur Einsichtnahme in der Zeit vom 06.02. – 20.02.2017 im Geschäftsbereich des Planungsverbandes, in 07937 Zeulenroda-Triebes, Markt 8, Zimmer 305, zu folgenden Zeiten aus:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan 2016 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsplanes.

Öffentliche Ausschreibung

a) Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda (ZV WAZ)
07937 Zeulenroda-Triebes Alleestraße 9
Tel.: 036628 / 88-0
Fax: 036628 / 88 – 299
E-Mail: info@zv-waz.de

b) Öffentliche Ausschreibung VOB/A im Angebotsverfahren

c) elektronisches Vergabeverfahren: nein, elektronische Signatur: nein
Leistungsverzeichnis entsprechend GAEB DA X.83, ansonsten Papierform

d) Ausführung von Bauleistungen

e) Verbandsgebiet des ZV WAZ Zeulenroda

f) Rahmenvertrag als Zeitvertrag – **Betriebszweig A B W A S S E R**
- Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Abwasserleitungen
- geringfügige Erweiterungsarbeiten an Kanalnetzen
- Herstellung und Erneuerung von Abwasserhausanschlüssen

g) entfällt

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfrist: Beginn 01.04.2017, Ende 31.12.2018

j) Nebenangebote: nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen ab 06.02.2017
Anschrift siehe Pkt. a, Tel. 036628 / 88-256

l) Kostenbeitrag für Übersendung der Vergabeunterlagen

Höhe des Kosten:	30,- EUR
Zahlungsweise:	Banküberweisung
Empfänger:	ZV WAZ
Konto Nr.:	450
BLZ:	830 500 00
Geldinstitut:	Sparkasse Gera / Greiz
Verwendungszweck:	Vergabeunterlagen ZRA

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE93 8305 0000 0000 0004 50

BIC: HELADEF1GER

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde und gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse bei der in Punkt k) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe Punkt a)

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

q) Angebotseröffnung: 02.03.2017, 10:00 Uhr Ort: siehe Punkt a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und Ihre Bevollmächtigte

r) geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

s) Zahlungsbedingungen gem. Vergabeunterlagen

t) Rechtsform von Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertretern

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben entsprechend VOB/A zu machen.

Mit den Vergabeunterlagen sind einzureichen:

Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes zum Steuerabzug bei Bauleistungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft, der Krankenkasse, der Sozialkasse des Baugewerbes, des Finanzamtes. Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Haftpflichtversicherungsnachweis.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.. Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung hierfür erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben bzw. die Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. geführt werden.

Den Bescheinigungen, welche nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsch beizufügen.

v) die Zuschlags-/ Bindefrist endet am 30.03.2017

w) Vergabeprüfstelle: Landratsamt Greiz, Rechtsaufsicht, PF 1352,
07973 Greiz

Öffentliche Ausschreibung

a) Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda (ZV WAZ)
07937 Zeulenroda-Triebes Alleestraße 9
Tel.: 036628 / 88-0
Fax: 036628 / 88 – 299
E-Mail: info@zv-waz.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A im Angebotsverfahren

c) elektronisches Vergabeverfahren: nein, elektronische Signatur: nein
Leistungsverzeichnis entsprechend GAEB DA X.83, ansonsten Papierform



- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Verbandsgebiet des ZV WAZ Zeulenroda
- f) Rahmenvertrag als Zeitvertrag – **Betriebszweig W A S S E R**
 - Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Trinkwasserleitungen
 - geringfügige Erweiterungsarbeiten an Trinkwassernetzen
 - Herstellung und Erneuerung von Trinkwasserhausanschlüssen
- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfrist: Beginn 01.04.2017, Ende 31.12.2018
- j) Nebenangebote: nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen ab 06.02.2017
 Anschrift siehe Pkt. a, Tel. 036628 / 88-256
- l) Kostenbeitrag für Übersendung der Vergabeunterlagen
 Höhe des Kosten: 30,- EUR
 Zahlungsweise: Banküberweisung
 Empfänger: ZV WAZ
 Konto Nr.: 603538
 BLZ: 830 500 00
 Geldinstitut: Sparkasse Gera / Greiz
 Verwendungszweck: Vergabeunterlagen ZRT
- Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
- IBAN: DE10 8305 0000 0000 6035 38
 BIC: HELADEF1GER
- Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde und gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse bei der in Punkt k) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe Punkt a)
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- q) Angebotseröffnung: 02.03.2017, 10:30 Uhr Ort: siehe Punkt a)
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und Ihre Bevollmächtigte
- r) geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen gem. Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform von Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertretern
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben entsprechend VOB/A zu machen. Vorlage der DVGW Zulassung W 3 ist erforderlich.
 Mit den Vergabeunterlagen sind einzureichen:
 Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes zum Steuerabzug bei Bauleistungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft, der Krankenkasse, der Sozialkasse des Baugewerbes, des Finanzamtes. Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Haftpflichtversicherungsnachweis.
 Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung hierfür erfüllen.
 Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben bzw. die Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. geführt werden.
 Den Bescheinigungen, welche nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsch beizufügen.

- v) die Zuschlags-/ Bindefrist endet am 30.03.2017
- w) Vergabeprüfstelle: Landratsamt Greiz, Rechtsaufsicht, PF 1352, 07973 Greiz

Durchführung der 1. Fischerprüfung im Jahr 2017

Das Landratsamt Greiz, hat in Verbindung mit dem Fischerprüfungsausschuss, den Termin für die Durchführung der 1. Fischerprüfung im Jahr 2017 festgesetzt.

Sie findet am **Samstag, den 29. April 2017** statt.

Ort und Uhrzeit der Durchführung werden durch getrennt verschickte Einladungen bekannt gegeben.

Gemäß der Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung (ThürFisch-PVO) vom 12. Juli 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19/93, ist die untere Fischereibehörde für die Durchführung der Fischerprüfung verantwortlich.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem dreißigstündigen Vorbereitungslehrgang sowie die fristgemäße und vollständige Vorlage der Antragsunterlagen.

Da Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 14. Lebensjahr einen Jugendfischereischein auch ohne erfolgreiche Absolvierung der Fischerprüfung erhalten können, steht diesen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an der Fischerprüfung frei, sie müssen aber das zehnte Lebensjahr vollendet haben.

Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung zur Erlangung des Fischereischeines notwendig.

Die Antragsunterlagen sind fristgemäß bei der unteren Fischereibehörde, Dr.- Rathenau- Platz 11, 07973 Greiz (Tel. 03661/876636) eingereicht, wenn sie der Behörde spätestens am

26. April 2017

vorliegen.

Die Anträge erhalten Sie von den Lehrgangsverantwortlichen während der Ausbildung bzw. bei Wiederholungsprüfungen von der unteren Fischereibehörde.

Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden, wenn Versagungsgründe nach § 31 Thüringer Fischereigesetz vorliegen.

Interessenten können sich bei einem der folgenden Vereine zum Lehrgang anmelden:

1. Fischereiverein „Goldene Aue“ Greiz e.V.
Lehrgangsleiter: Herr Günther Schau, Tel. 03661-432141;
2. Angelverein 1955 Triebes e.V.
Vorsitzender: Herr Axel Wagner, Tel. 036622-72773;
3. Anglerverein Weida und Umgebung e.V.
Martinas Anglerwelt, Tel. 036603-42237

Untere Fischereibehörde
 Im Auftrag
 Daniel Wüstner

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.

www.landkreis-greiz.de